



# **Preise und Regelungen für die Nutzung von Stromverteilnetzen der**

## **Gemeindewerke Schutterwald -Netzbetrieb-**

**Preisstand zum 01.01.2023**

\*) Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte werden zum 1. Januar 2023 veröffentlicht und können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen.

**Inhalt :**

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -	5
Preisblatt 1:	Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	6
Preisblatt 2:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung	7
Preisblatt 3:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem	8
Preisblatt 4:	Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität	9
Preisblatt 5:	Preise für den Messstellenbetrieb	10
Preisblatt 6:	Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung	14
Preisblatt 7:	Abrechnung von Mehr-/Mindermengen	15
Preisblatt 8:	Zusätzliche Entgelte	16
Preisblatt 9:	Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung	17
Preisblatt 10:	Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	18
Preisblatt 11:	Preise für Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)	19
Preisblatt 12:	Preise für Aufschläge aufgrund § 18 f Absatz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) -Umlage für abschaltbare Lasten	20
Preisblatt 13:	Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV	21
Preisblatt 14:	Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV	22

## 1 Vorbemerkungen

Ab 1. Januar 2023 gelten im Netzgebiet der Gemeindegewerke Schutterwald neue Preise; die seit 1. Januar 2022 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit.

Die Gemeindegewerke Schutterwald (GWS-Netz) behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen vor – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA bzw. durch die für uns zuständige Landesregulierungsbehörde –.

Ergänzend zum EnWG werden durch die Gemeindegewerke Schutterwald das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG), das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, (EEG)), die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), sowie die Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) umgesetzt.

Es werden

- die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG,
- die § 19 StromNEV-Umlagen,
- die im § 17 f Abs. 7 EnWG geregelte Offshore-Netzumlage,
- die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV

von den Letztverbrauchern, die an unser Netz angeschlossen sind, erhoben und weitergegeben.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindegewerke Schutterwald die **Konzessionsabgabe** gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

### Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindegewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

#### Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung.

#### Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

## Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	$A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Lastgangzählung	$A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$ , optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$

## Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$	Standard-Einspeiseprofil <u>optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$	Einspeisegangzählung

\* A = Wirkarbeit

## **2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter**

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer.

# Preisblatt 1

## Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz <sup>1)</sup>

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

### 1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12). Hinzu kommen, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Kleinkunden (ohne Leistungsmessung)	65,00	6,83

<sup>1)</sup> Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

**Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!**

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 2 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

### 1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben, sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Benutzungsdauer <sup>1)</sup>	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	Cent/kWh	€/kW/a	Cent/kWh
Mittelspannung MSP	9,58	6,77	173,72	0,20
Umspannung MSP/NSP	12,10	7,22	172,93	0,79
Niederspannung NSP	14,76	7,68	171,31	1,41

<sup>1)</sup> Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

**Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf die Preise den Ebenen Umspannung MSP/NSP und NSP ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!**

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

### 1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis pro Monat	Nettopreis
	€/kW	ct/kWh
Mittelspannung MSP	28,95	0,20
Umspannung MSP/NSP	28,82	0,79
Niederspannung NSP	28,55	1,41

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 4 Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

### 1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme <sup>1)</sup>		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung MSP	47,89	57,46	67,04
Umspannung MSP/NSP	60,50	72,61	84,71
Niederspannung NSP	73,79	88,55	103,31

<sup>1)</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

### 2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 5

### 5.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung ohne Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023

#### Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene /Messung <sup>1)</sup>	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	6,95
Niederspannungsnetz Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	21,25
Niederspannungsnetz elektronischer Zweirichtungszähler	16,20
Niederspannungsnetz elektronischer Haushaltszähler	16,20
Niederspannungsnetz elektr. Haushaltszähler incl. Tarifschaltung	30,50
Niederspannungsnetz Maximumzähler	28,75
Niederspannungsnetz Leistungsmessung inkl. Stromwandler	122,75

<sup>1)</sup> Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung im Niederspannungsnetz	halbjährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	vierteljährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	monatliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzählung	9,70	15,20	37,20
Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	24,00	29,50	51,50
elektronischer Zweirichtungszähler	18,95	24,45	46,45
Maximumzähler	31,50	37,00	59,00
Leistungsmessung inkl. Stromwandler	125,50	131,00	153,00

### 5.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit und ohne Lastgangzählung bei Stromerzeugungsanlagen (Erzeugungsmessung/Einspeisung, gilt für EEG- und KWKG-Anlagen) Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023

#### Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung nach Ziffern 5.1, 5.3 und 5.4

Die Berechnung des jeweils anfallenden Entgeltes erfolgt im Regelfall auf der Bezugsseite.

## Fortsetzung Preisblatt 5

### 5.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023

#### Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
MS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler <sup>1)</sup>	840,00
NS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Stromwandler <sup>1)</sup>	360,00

- <sup>1)</sup> Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis.  
Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).  
Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt sowohl für Entnahme- als auch für Einspeisegangzählung)  
Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

### 5.4 weitere Entgelte für den Messstellenbetrieb Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023

#### Entgelte für zusätzliche Geräte und Dienstleistungen des Messstellenbetriebs

Messstellenbetrieb/Abrechnungsstelle	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung)	480,00
Stromwandlersatz (NS-Messung)	21,00
Tarifschaltgerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
Impulsrelais (ein Ausgang)	15,00
Impulsrelais (drei Ausgänge)	30,00
Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem	70,00
Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM-Modem)	230,00
Mehraufwand für den Postversand von Rechnungen auf Papier	5,00
Zählerauslesung vor Ort, pro Ablesung <sup>2)</sup>	120,00
Zuschlag für Puls-/Lastgang-Summierung Jahreskosten (1 Datenbereitstellung pro Monat)	240,00

- <sup>2)</sup> Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 5.5

### Standardleistungen für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMsys) Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023

Preise für mME in der Niederspannung	Entgelt pro Jahr in Euro netto
mME für Letztverbraucher (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung)	16,20
mME für Anlagenbetreiber (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung)	16,20

Preise für iMsys in der Niederspannung <sup>1)</sup> Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Stromverbrauch von (kWh/a):	Entgelt pro Jahr in Euro netto
> 100.000	300,00
> 50.000 bis 100.000	168,07
> 20.000 bis 50.000	142,86
> 10.000 bis 20.000	109,24
> 6.000 bis 10.000	84,03
> 4.000 bis 6.000	50,42
> 3.000 bis 4.000	33,61
> 2.000 bis 3.000	25,21
bis 2.000	19,33
Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG	84,03

Preise für iMsys in der Niederspannung <sup>1)</sup> Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von (kW):	Entgelt pro Jahr in Euro netto
> 100	300,00
> 30 bis 100	168,07
> 15 bis 30	109,24
> 7 bis 15	84,03
> 1 bis 7	50,42

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 5.6**  
**Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb**  
**gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für**  
**moderne Messeinrichtungen (mME) und**  
**intelligente Messsysteme (iMsys)**  
**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

<b>Preise für Zusatzleistungen <sup>1)</sup></b>	<b>Entgelt pro Jahr in Euro netto</b>
Stromwandlersatz (Niederspannung)	21,00
Strom- und Spannungswandlersatz (Mittelspannung)	480,00
Schaltuhr, Steuergerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
zusätzliche Ablesung	50,00

## Preisblatt 6 Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

### 1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Niederspannungsnetz	32,50	3,42

**Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!**

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

### 3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **Preisblatt 7 Abrechnung von Mehr-/Minderungen**

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Minderungen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr/Minderungen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ableitung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Minderungen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

**Die Gemeindegewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Minderungen mit den vom BDEW im Internet unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.**

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Minderungen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

**Link zum aktuellen Preisblatt:**

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Minderungen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung)

Über diesen Link kommen Sie direkt zum Download des jeweils aktuellen Preisblatts.

## Preisblatt 8 Zusätzliche Entgelte

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

### 1. Sonderleistungen

Tätigkeit	Nettopreis
Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	50,00 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	57,00 €/Std.

### 2. Konzessionsabgabe

Abnehmergruppe	Nettopreis
Lieferungen an Tarifkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
Sonstige Lieferungen an Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **Preisblatt 9**

### **Preise für Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Preis</b>
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,357 Cent/kWh

Der Aufschlag ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 26 KWKG. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

[https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm)

Die Umlage gemäß §§ 26 und 27 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für 2023 werden nach der Bekanntgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber an dieser Stelle veröffentlicht.

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

## Preisblatt 10

### Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,417 Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B sofern nicht Letztverbrauchergruppe C</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,417 Cent/kWh
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050 Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C stromintensives/produzierendes Gewerbe</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,417 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Die Umlagen nach § 19 StromNV für 2023 werden nach der Bekanntgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber an dieser Stelle veröffentlicht.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

**Preisblatt 11**  
**Aufschläge aufgrund § 17 f Absatz 7 des**  
**Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)**  
**(Offshore-Netzumlage)**

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Preis</b>
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,591 Cent/kWh

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Die Umlage nach § 17 f Absatz 7 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage) wird nach der Bekanntgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber an dieser Stelle veröffentlicht.

**Preisblatt 12**  
**Aufschläge aufgrund § 18 Absatz 1 der**  
**Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)**  
**-Umlage für abschaltbare Lasten-**

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Entgelt</b>
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,000 Cent/kWh

Die Umlage nach § 18 AbLaV für 2023 werden nach der Bekanntgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber an dieser Stelle veröffentlicht.

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

## Preisblatt 13

### Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV

**Gültig vom 01.01. bis 31.12.2023**

Beschreibung	Nettopreis
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € <sup>1</sup>
Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindegewerke Schutterwald	
- für Nachinkasso gemäß GVV	Nach Aufwand* <sup>1</sup>
- für Sperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € * <sup>1</sup>
- für Entsperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € * <sup>2</sup>
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	4,00 € <sup>2</sup>
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	8,00 € <sup>2</sup>

\* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 1

Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

<sup>1</sup> umsatzsteuerfrei

<sup>2</sup> zuzüglich Umsatzsteuer

## **Preisblatt 14** **Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

**Gültig ab 01.01.2023**

### **Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)**

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 23.1 auf der Seite 23 dargestellt.

### **Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)**

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

## Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und dem GWS-Netzbetrieb für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel. Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der GWS“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

**Kontaktadresse:**  
**Gemeindegewerke Schutterwald**  
**-Netzbetrieb-**  
**Kirchstraße 2**  
**77746 Schutterwald**

Gemeindegewerke Schutterwald -Netzbetrieb-		Hochlastzeitfenster 2023	
	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
<b>Frühling</b> (Mrz.-Mai)	kein HLF	22:00 - 23:00 Uhr	22:00 - 23:00 Uhr
<b>Sommer</b> (Jun.-Aug.)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
<b>Herbst</b> (Sep.-Nov.)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
<b>Winter</b> (Jan.-Feb.+Dez.)	07:00 - 11:00 Uhr 18:30 - 19:30 Uhr 20:30 - 21:30 Uhr	20:30 - 23:00 Uhr	13:00 - 14:00 Uhr 20:30 - 23:00 Uhr
Erheblichkeitsschwelle	20%	30%	30%
Mindestverlagerung	100 kW	100 kW	100 kW
Bagatellgrenze	500 €	500 €	500 €

Die Zeitfenster sind als Uhrzeit, nicht als Zeitstempel angegeben (z.B. 11:45 - 13:00 Uhr entspricht ¼-h-bis-Werte 12:00 - 13:00 bzw. 1/4-h-ab-Werte 11:45 - 12:45)  
 Diese gelten nicht an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag pro Woche und zwischen Weihnachten und Neujahr  
 Referenzzeitraum: September 2021 bis August 2022  
 Angaben in gesetzl. Zeit DE

ausgeschlossene Feiertage:		ausgeschlossene Brückentage:	
01.01.2023	Neujahr		
06.01.2023	Heilige 3 Könige		
07.04.2023	Karfreitag		
10.04.2023	Ostermontag		
01.05.2023	Maifeiertag		
18.05.2023	Christi HF	19.05.2023	
29.05.2023	Pfingstmontag		
08.06.2023	Fronleichnam	09.06.2023	
03.10.2023	Tag der Dt.E.	02.10.2023	
01.11.2023	Allerheiligen		
25.12.2023	1. Weihn.FT		
26.12.2023	2. Weihn.FT	24.12.2023 bis 01.01.2024	

Tabelle 23.1